

## **Verbesserung der Nahtstelle stationär/ambulant?**

---

(kb). Mit dem GKV-VStG sollen neue Ansatzpunkte für einen nahtlosen Übergang von einer stationären in eine ambulante Behandlung geschaffen werden. Krankenhäuser werden zu einem Entlassmanagement verpflichtet, das diese „zur Lösung von Problemen beim Übergang in die Versorgung nach der Krankenhausbehandlung“ zu entwickeln haben. § 39 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V wurde entsprechend ergänzt.

Die Nahtstelle zwischen stationärer und ambulanter Versorgung zu verbessern, d.h. das sektorenübergreifende Zusammenspiel zu fördern, ist zunächst grundsätzlich sinnvoll und erscheint auch angesichts langer Wartezeiten auf einen Psychotherapieplatz unterstützenswert. Fraglich ist jedoch, inwieweit durch ein verbessertes Entlassmanagement von Krankenhäusern tatsächlich Patienten ohne Wartezeit in eine ambulante Psychotherapie vermittelt werden können – bei der aktuellen Unterversorgungs-Situation allerorten.

Ungeklärt ist bislang zudem, wer im Anschluss an stationäre Maßnahmen Patienten im Rahmen des Entlassungsmanagements mit regional ausgewählten Informationen über ambulante Behandlungsangebote versorgt. Krankenhäuser können dies sicher nur in begrenztem Maße überregional leisten.